



GEMEINDE SCHLADEN-WERLA

Hygienekonzept für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Schladen-Werla für Zusammenkünfte und Training von Vereinen und Verbänden sowie für Tagungen oder Schulungen

(Stand: 01.07.2020)

Vorwort

Dieses Konzept soll Schutz- sowie Hygieneregeln zur Durchführung von Versammlungen in den Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinde Schladen-Werla im Kontext des Coronavirus (SARS-CoV-2) unter Berücksichtigung der für den Infektionsschutz geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen definieren. Sie sollen dazu dienen, das Risiko einer Infektion zu minimieren, die Verbreitung des Virus einzudämmen und die Sicherheit aller Versammlungsbesucher sowie der weiteren Beteiligten zu gewährleisten.

Dieses Konzept berücksichtigt die derzeit gültigen Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus mit Stand vom 22. Juni 2020 und wird nach jeder Neuveröffentlichung oder Änderung angepasst.

Wichtig zu betonen ist, dass durch dieses Konzept, keine hundertprozentige Sicherheit für Versammlungsbesucherinnen und -besucher sowie allen weiteren Beteiligten garantiert werden kann.

Allgemeines

Versammlungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die folgenden Standards eingehalten werden.

Das Konzept gilt und ist anzuwenden auf allen Geländen der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Schladen-Werla – nachfolgend auch „**Versammlungsstätten**“ genannt, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden im Rahmen von Zusammenkünften und Training von Vereinen und Verbänden sowie für Tagungen oder Schulungen. Die eben genannten Zusammenkünfte werden im Folgenden kurz als „**Versammlungen**“ bezeichnet.

Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes während der Versammlungen sind auf eigene Kosten

- bei Privatpersonen (z. B. Einzelunternehmer): der jeweilige Veranstalter. Dies ist in der Regel die Person, die den Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Schladen-Werla schließt.
- bei sonstigen Personen (Vereinen, Firmen, Behörden usw.): Der / die jeweilige Vorsitzende des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung, der Geschäftsführer, der Leiter der Behörde usw. Diese Personen sind verpflichtet, sofern sie nicht persönlich während der Versammlung anwesend sind, den jeweiligen Versammlungsleiter, Übungsleiter usw. diesbezüglich vollumfänglich zu informieren und zu beauftragen.

Die oben beschriebene Person wird nachfolgend auch „**Verantwortlicher**“ genannt.

Vor allem, wenn die Zahl der zusammentreffenden Personen größer ist, wird den Verantwortlichen

empfohlen, mindestens einen Ordner bzw. eine Aufsichtsperson zur Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften zu beauftragen.

Hygienemaßnahmen

Die Aufstellung von Hygienekonzepten obliegt in erster Linie dem jeweiligen Verantwortlichen. Das hier vorliegende Hygienekonzept stellt einen allgemein gültigen Grundrahmen dar. Bei Bedarf haben die jeweiligen Verantwortlichen für ihren Einzelfall das Hygienekonzept zu ergänzen.

Folgende Regelungen sind von allen Teilnehmern einzuhalten:

1. Zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, muss stets ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.
2. Der Verantwortliche hat zu regeln, dass die Personen nur nacheinander, unter Einhaltung des unter Nr. 1 beschriebenen Mindestabstandes, die Versammlungsstätte betreten. Das Gleiche gilt für das Verlassen der Versammlungsstätte. Wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, ist durch Leitsysteme, Markierungen und Ähnliches zu steuern, dass für den Zutritt und das Verlassen getrennte Wege benutzt werden müssen, Begegnungen also vermieden werden.
3. Personen, die Anzeichen einer Erkältungserkrankung aufweisen (z. B. Husten, Schnupfen) und/oder die unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, dürfen an einer Versammlung grundsätzlich nicht teilnehmen.
4. Ausschluss vom Besuch der Versammlungsstätten:
 - Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Erkältungssymptomen jeder Schwere
5. Bei Versammlungen mit sitzenden Teilnehmern sind die Sitzplätze vor Beginn der Versammlung so anzuordnen, dass die Mindestabstände stets eingehalten werden können. Die angeordneten Sitzplätze sollen möglichst nicht verändert werden.
6. Türen sollen möglichst offenbleiben, damit Türklinken nicht mehr als unbedingt nötig angefasst werden müssen. Selbstverständlich gilt das nicht für das Abschließen des Gebäudes nach der Nutzung und ähnliche Fälle.
7. Persönliche Nahkontakte (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung) sind, ausgenommen zwischen Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes, nicht zulässig.
8. Die bekannten Hygieneregeln (Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette usw.) sind einzuhalten.
9. Gegenstände, die üblicherweise entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden, dürfen nicht verwendet werden. Das gilt auch, wenn z. B. Speisen eingenommen werden (Benutzung von Vorlegebesteck, Salzstreuer, Kaffeekannen, usw.). Selbstbedienungsangebote für Speisen und Getränke in Buffetform o.ä. sind nicht gestattet.
10. Umgang mit Mikrofonen:
 - Vor jeder Nutzung sind die eingesetzten Mikrofone mit einer geeigneten Schutzhülle zu überziehen
 - Desinfektion eingesetzter Mikrofone nach jeder Versammlung
 - Übergabe der Mikrofone erfolgt nur indirekt (ablegen und nehmen lassen)

11. Der Verantwortliche muss, je nach Größe der jeweiligen Versammlung, einen angemessenen Vorrat folgender Hygieneartikel bereithalten und bei Bedarf an Teilnehmer der Versammlung abgeben: Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Mund-Nasen-Bedeckungen.
12. Die Teilnehmer haben in den Versammlungsstätten einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Am Tisch darf die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden. Im Außenbereich kann auf das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verzichtet werden.
13. Küchen- und Servicepersonal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
14. Händekontaktflächen (z. B. Türklinken, Schalter, entsprechende Kontaktflächen in Toiletten) sind vom Verantwortlichen auch während der Versammlung regelmäßig in angemessenen Zeitabständen (hängt vor allem von der Zahl der Teilnehmer und der Art der Versammlung ab) gründlich, unter Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln, zu reinigen.
15. Geschlossene Räume sollen – wenn möglich – während der Benutzung sowie vor und nach der Versammlung intensiv gelüftet werden (Fenster bzw. Türen öffnen).
16. Eine vom Verantwortlichen zu bestimmende Person hat während der Versammlung darauf zu achten, dass die Regelungen dieses Hygienekonzeptes stets eingehalten werden. Bei Verstoß sind die betroffenen Personen unverzüglich auf die Einhaltung der Regelungen hinzuweisen.
17. Der Verantwortliche hat schriftlich eine Teilnehmerliste zu führen, die Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmer enthält. Diese soll die Nachverfolgung von Infektionen ermöglichen. Der Verantwortliche hat die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Versammlung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Hinsichtlich der Nichtanwendung bestimmter datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird auf die entsprechenden Regelungen in der jeweils aktuellen geltenden Verordnung des Landes Niedersachsen (aktuell: Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) verwiesen.
18. Der Verantwortliche holt eigenständig die Genehmigung beziehungsweise Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Wolfenbüttel für die Durchführung der Versammlung ein und legt diese spätestens 14-Tage vor der Versammlung der Gemeinde unaufgefordert vor. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Landkreis Wolfenbüttel
Gesundheitsamt
Allgemeine Gesundheits- und Ordnungsverwaltung / Verwaltungsleitung
Frau Salamon
E-Mail: c.salamon@lk-wf.de
Web: www.lk-wolfenbuettel.de

19. Bei jeglichen Zusammentreffen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten.

Ich bitte alle Beteiligten um Einhaltung der Regelungen und danke herzlich für das Verständnis und die Unterstützung.

Andreas Memmert
Bürgermeister

Vorgehensweisen bei Versammlungen

- Die Teilnehmer sind möglichst zeitnah vor der Versammlung, hinsichtlich aller aktuell einzuhaltenden Schutz- und Hygieneregeln, schriftlich, zu informieren. Insbesondere über:
 - Hinweise zum Verbot der Versammlungsteilnahme mit Erkältungs-Symptomen
 - Abstandregelung (mind. 1,5m)
 - Mund-Nase-Schutz bei jeglichem Bewegen in den Versammlungsstätten
 - Ausnahme: NUR am Sitzplatz darf Mund-Nase-Schutz abgelegt werden
- Registrierung aller in der Auf- und Abbauphase beteiligten Mitwirkenden
- Soweit nicht mitgeführt, muss für die Teilnehmer ein Mund-Nase-Schutz zur Verfügung gestellt werden.
- Desinfektionsspender:
 - Küche (mobil und fest)
 - im Eingangsbereich (mobil)
 - im Ausgangsbereich (mobil)
 - Sanitärbereich (fest)
 - Künstlergarderobe (mobil)
- Aufbau der Bestuhlung im DGH Schladen nach dem abgestimmten Bestuhlungsplan; keine Veränderungen ohne Abstimmung mit Bürgermeister
- Bei Versammlungen im Sitzen darf die Sitzordnung nicht verändert werden. Ein Platzwechsel während der Versammlung nicht gestattet.
- Die geeignete Wegführung wird zur Vermeidung unnötiger Kontakte ausgeschildert. Abstandsflächen am Einlass werden gekennzeichnet.
- Unterweisung, Einweisung des Versammlungsordnungsdienstes (VOD) mit exakter Zonenfestlegung für jede VOD-Kraft zum Einschreiten bei Verstößen gegen Hygiene- und Abstandspflichten.
- Geschlossene Türen sollten dauerhaft geöffnet sein. Ausnahme gilt für Brandschutztüren sofern diese nicht mit einem automatischen Schließmechanismus für den Brandfall ausgestattet sind.
- Die Lüftung in allen Räumen auf maximalen Luftaustausch einstellen und dabei möglichst hohe Luftwechselrate erzeugen.
- Der Verantwortliche hat die Besucherinnen und Besucher vor Versammlungsbeginn nochmals über die einzuhaltenden Sicherheits- und Hygieneregeln zu belehren und informiert alle Teilnehmer über das geplante Entleerungskonzept unter Einhaltung des Abstandsgebots.
- Sofortiges Eingreifen bei eventuellen Verstößen gegen die Schutz- und Hygieneregeln mit Ausübung des Hausrechts im Wiederholungsfall.
- Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsintervallen für Türklinken, Toiletten, Stehtische, Theken und sonstige Flächen, von denen in der Aufbauphase und während der Versammlung ein erhöhtes Übertragungsrisiko ausgehen kann, werden nach Umfang der Versammlung im Vorfeld individuell festgelegt.
Dazu wird jeweils ein Reinigungsplan mit Quittierung als Nachweis für die Reinigungskräfte erstellt.